



Newsletter an unsere Versicherten

Februar 2025

Rückblick und Ausblick

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir laden Sie ein, mit uns das vergangene Vorsorge-Jahr Revue passieren zu lassen und einen Blick in die Zukunft zu werfen. Sie finden in diesem Newsletter Zahlen und Fakten zur beruflichen Vorsorge sowie wichtige Neuerungen bei den Sozialversicherungen und der Sammelstiftung Symova.

Anlagen und Performance

Die Anlegerinnen und Anleger blicken auf ein unerwartet gutes Börsenjahr zurück. Die meisten Anlagekategorien entwickelten sich trotz vieler Unsicherheiten positiv. Dies gilt – nach einem bereits starken 2023 – insbesondere für die globalen Aktienmärkte. Dabei waren es erneut die US-Aktien, die angetrieben von der anhaltenden Begeisterung für künstliche Intelligenz (KI) und einer erstaunlich robusten Konjunktur, für hohe Aktien-erträge sorgten.

Vor diesem Hintergrund resultiert für die Symova eine sehr gute Anlageperformance von rund 7,5%. Dank des erfreulichen Anlageergebnisses entwickelten sich die finanziellen Kennzahlen der einzelnen Vorsorgewerke entsprechend gut. Die Mehrheit der Vorsorgekommissionen hat deshalb eine Höherverzinsung der Altersguthaben für 2024 beschlossen.

Gesamterneuerungswahl des Stiftungsrates

Ende Februar 2025 wählen die Vorsorgekommissionen den Stiftungsrat für die Amtsperiode vom 1.7.2025 bis zum 30.6.2028. Die Wahlergebnisse werden ca. Mitte März auf unserer Website bekanntgegeben.

Nicole Dettwyler neue Geschäftsleiterin seit 1.12.2024

Im Januar 2024 hatte die Sammelstiftung Symova Nicole Dettwyler von Swiss Life Pension Services vorübergehend mit dem Vorsitz der Geschäftsleitung betraut. Per 1.12.2024 hat sie zur Sammelstiftung Symova gewechselt und die Geschäftsführung der Stiftung definitiv übernommen.

Nicole Dettwyler war über zehn Jahre Mitglied der Geschäftsleitung und zuletzt seit drei Jahren Geschäftsführerin von Swiss Life Pension Services. Als Diplom-Mathematikerin verfügt sie über mehr als 25 Jahre Erfahrung im Bereich der beruflichen Vorsorge. In ihrer bisherigen Karriere hat sie zahlreiche Geschäftsführungs-, Pensionskassenverwaltungs- und Beratungsmandate für Vorsorgeeinrichtungen erfolgreich betreut.

Online-Portal «My Symova»

Seit dem Jahr 2023 bieten wir Ihnen das Online-Portal «My Symova» an. Inzwischen nutzen 40 % unserer Versicherten diesen Kanal: Sie rufen persönliche Daten zur beruflichen Vorsorge ab, erstellen Berechnungen und kommunizieren online mit der Geschäftsstelle der Sammelstiftung Symova.

Sie haben Ihren Zugang noch nicht freigeschaltet? Auf Ihrem Vorsorgeausweis finden Sie Ihren persönlichen Aktivierungscode.

Pensionierung im Fokus

Die geburtenstarken Jahrgänge der Schweiz bereiten sich auf die Pensionierung vor. Dabei gilt es, sich mit verschiedensten Fragen auseinanderzusetzen und wichtige Entscheidungen zu treffen. In diesem Newsletter präsentieren wir Ihnen das Wichtigste rund um die Pensionierung in Kürze. Vertiefte Informationen bietet Ihnen unsere Publikation «Gut vorbereitet auf dem Weg zur Pensionierung». Diese finden Sie auf unserer Website und im Online-Portal «My Symova».

Vorsorgeausweis und Vorsorgeplan

Wie in jedem Jahr finden Sie in diesem Newsletter eine detaillierte Erklärung zum Vorsorgeausweis und zum Vorsorgeplan. Wir erläutern die beiden Dokumente anhand eines Musters. Ihren individuellen, persönlichen Vorsorgeausweis erhalten Sie zusammen mit dem für Sie gültigen Vorsorgeplan in der Beilage. Dieser unterscheidet sich je nach angeschlossener Unternehmung. Aufgeführt ist ebenfalls der Entscheid Ihrer Vorsorgekommission über die Verzinsung Ihrer Altersguthaben für das Vorjahr. Falls Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Unternehmung (d.h. an Ihren Arbeitgeber).

Es ist uns wichtig, Sie umfassend über Ihre Vorsorge zu informieren und die teilweise komplexen Zusammenhänge verständlich darzustellen. Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie weitere Fragen haben. Zusätzliche Informationen finden Sie auf unserer Website [symova.ch](https://www.symova.ch).

Ihre Sammelstiftung Symova

Geschäftsleitung und Team

Wenn sich die Pensionierung nähert

Viele Versicherte der Sammelstiftung Symova sind über 50 Jahre alt und befassen sich mit ihrer Pensionierung. Dabei stellen sich verschiedene Fragen – und es stehen Entscheide im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge an, die die eigene finanzielle Zukunft massgeblich prägen können.

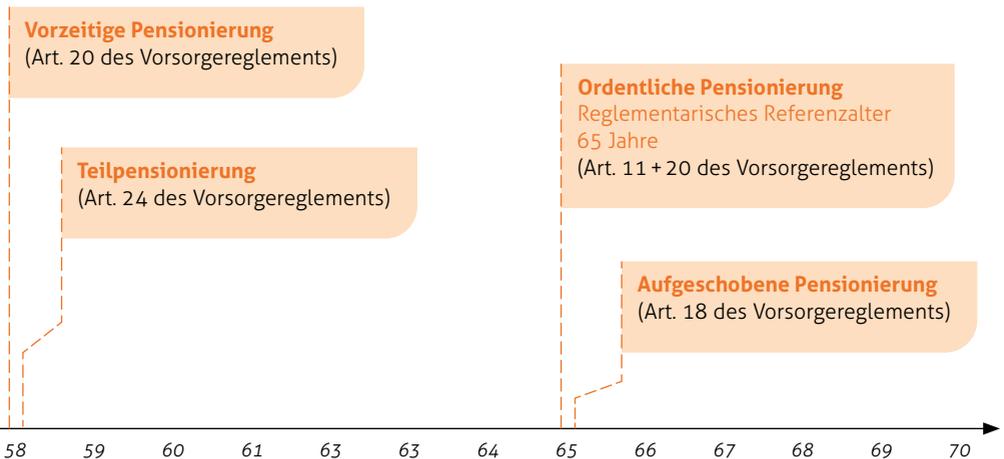
Rücktrittsalter

Frauen und Männer werden bei der Sammelstiftung Symova im Alter von 65 Jahren ordentlich pensioniert (reglementarisches Referenzalter). Den effektiven Zeitpunkt Ihrer Pensionierung können Sie jedoch zwischen 58 und 70 Jahren flexibel wählen.

Die verschiedenen Pensionierungsmöglichkeiten im Überblick

Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes bei Reduktion des Pensums

Viele Versicherte möchten oder müssen in den Jahren vor der Pensionierung ihr Arbeitspensum reduzieren, ohne sich teilpensionieren zu lassen. Trotzdem möchten sie die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst fortführen, um künftige Leistungseinbussen zu vermeiden. Die Sammelstiftung Symova bietet Ihnen diese Möglichkeit unter folgenden Voraussetzungen an (vgl. Art. 33a BVG und Art. 17 des Vorsorgereglements):



- Sie sind mindestens 58 Jahre alt (vollendetes Altersjahr).
- Sie erzielen im Umfang des reduzierten, bei der Stiftung aber weiterversicherten Verdienstes nicht anderweitig ein in der beruflichen Vorsorge versichertes Einkommen.
- Ihr neuer Lohn bei reduziertem Pensum beträgt mindestens die Hälfte des bisherigen Lohns.

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdiensts ist maximal bis zum 65. Altersjahr möglich (reglementarisches Referenzalter). Die Beiträge dafür gehen vollumfänglich zu Ihren Lasten. Das heisst, Sie bezahlen sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil.

Freiwillige Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der Versicherung

Wenn Ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahrs auflöst, können Sie bei der Sammelstiftung Symova im Rahmen einer «externen Mitgliedschaft» freiwillig versichert bleiben. Sie können entweder die Risikoversicherung oder auch die Altersvorsorge fortführen. Weiterführende Informationen dazu finden Sie auch auf unserer Webseite.

Rente oder Kapitalbezug?

Sie haben die Möglichkeit, sich für eine Rente, den Kapitalbezug oder eine Kombination aus beidem zu entscheiden. Der Entscheid hängt wesentlich von Ihrer persönlichen und finan-

ziellen Situation ab, denn er ist einmalig und unwiderruflich und hat somit weitreichende Konsequenzen.

Wir empfehlen Ihnen, sich von einer Fachperson beraten zu lassen, die Ihnen unter Berücksichtigung Ihrer gesamten finanziellen Situation konkrete Szenarien aufzeigt. Eine Auflistung der Argumente, Unterschiede und Merkmale der verschiedenen Varianten finden Sie in unserer Publikation zum Thema Pensionierung. Sie kann Ihnen helfen, die für Sie ideale Lösung zu finden. Einen Kapitalbezug müssen Sie mindestens zwei Monate vor der Pensionierung bei der Sammelstiftung Symova beantragen.

Kapitalbezug und Einkauf: Klären Sie Ihre persönliche Situation vorgängig mit den Steuerbehörden

Nach einem Einkauf gilt eine Sperrfrist von drei Jahren. In dieser Zeit können Sie nicht auf das einbezahlte Geld zugreifen, was problematisch sein kann, wenn Sie eine Pensionierung mit Kapitalbezug planen.

Falls Sie Fragen zu Ihrer Steuersituation bei einem (Teil-)Kapitalbezug haben, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit der zuständigen Steuerbehörde in Verbindung zu setzen. Dort erhalten Sie verbindliche Auskünfte. Die Sammelstiftung Symova übernimmt keine Gewähr für die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs und lehnt jegliche Haftung ausdrücklich ab.

Bitte beachten Sie auch, dass kantonale Regelungen zur Steuerumgehung bei einem Einkauf, z. B. bei kurzfristigen Transaktionen, variieren können. Klären Sie Ihre persönliche Situation unbedingt direkt mit der zuständigen Steuerbehörde.

Wichtiges aus der beruflichen Vorsorge

Neue Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat hat entschieden, die AHV-/IV-Renten per 1.1.2025 zu erhöhen. Die maximale AHV-Altersrente steigt von CHF 29 400 auf CHF 30 240 jährlich.

Dieser Entscheid wirkt sich auf verschiedene Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge aus, die auf Basis der maximalen AHV-Altersrente berechnet werden.

Die Grenzbeträge legen fest, ab wann und in welcher Höhe ein Einkommen in der beruflichen Vorsorge obligatorisch versichert wird.

Zum Beispiel:

- **Eintrittsschwelle:** Arbeitnehmende mit einem Jahreseinkommen von mindestens CHF 22 680 (Stand 2025) sind automatisch in der beruflichen Vorsorge versichert. Bei einem geringeren Jahreseinkommen entfällt diese Versicherung – es sei denn, das Reglement einer Pensionskasse definiert andere Vorgaben. Bei der Sammelstiftung Symova gilt der Beitrag von CHF 22 680 als Eintrittsschwelle.
- **Koordinationsabzug:** Der Koordinationsabzug stellt sicher, dass die Pensionskasse (2. Säule) nur Beiträge auf jenen Lohnanteilen erhebt, die nicht bereits durch die 1. Säule versichert sind. Dazu wird der Teil des Lohns, für den Sie bereits in die erste Säule einzahlen, von Ihrem Lohn in der zweiten Säule abgezogen. Daraus ergibt sich der versicherte Lohn, der als Grundlage für die Altersgutschriften und Risikobeiträge bei der Sammelstiftung Symova dient. Der Koordinationsabzug beträgt 87,5 % der maximalen AHV-Altersrente. Für das Jahr 2025 beträgt der Koordinationsabzug bei einem Vollzeitpensum von 100% CHF 26 460 und liegt damit über dem Vorjahreswert von CHF 25 725.
- **Ist Ihr aktuelles Jahreseinkommen gegenüber dem Vorjahr unverändert, ist Ihr versicherter Lohn im Jahr 2025 niedriger als im Jahr 2024.** Aus diesem Grund können die Altersgutschriften leicht sinken. Dies kann sich wiederum auf das hochgerechnete Altersguthaben sowie die projizierten Rentenleistungen auf Ihrem neuen Vorsorgeausweis auswirken. Sollte Ihr Einkommen im Laufe des Jahres steigen, wird dies in den meisten Fällen korrigiert. Die meisten Vorsorgekommissionen der Sammelstiftung Symova passen den Koordinationsabzug für Teilzeitangestellte proportional zum Beschäftigungsgrad an. Dadurch erhöht sich der versicherte Lohn für Teilzeitbeschäftigte, was zu höheren Pensionskassenbeiträgen und einem schnelleren Aufbau des Altersguthabens führt.
- **Maximal versicherbarer Lohn:** Der Höchstbetrag für den versicherten Lohn liegt im obligatorischen Bereich bei CHF 90 720 (Stand 2025). Darüber hinausgehende Einkommen sind nicht obligatorisch versichert. Die Vorsorgekommissionen der Sammelstiftung Symova versichern jedoch auch diesen sogenann-

ten überobligatorischen Lohn. Dieser bildet zusammen mit den über das BVG hinausgehenden Altersgut-schriften das sogenannte Überobligatorium.

Für die berufliche Vorsorge gelten ab 1.1.2025 folgende Grenzbeträge:

	2025 in CHF	2024 in CHF
Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	22'680	22'050
Koordinationsabzug	26'460	25'725
Maximal versicherter Lohn BVG	64'260	62'475
Minimum des versicherten Lohnes	3'780	3'675
Minimale AHV-Altersrente	15'120	14'700
Maximale AHV-Altersrente	30'240	29'400
Maximale Ehepaarrente	45'360	44'100

Sie finden ein Merkblatt mit den Grenzbeträgen auch auf unserer Website oder im Online-Portal «My Symova».

BVG-Mindestzinssatz unverändert bei 1,25%

Der BVG-Mindestzinssatz gibt die minimale Verzinsung der Pensionskassenguthaben in der beruflichen Vorsorge vor. Für das Jahr 2025 bleibt er – wie bereits im Vorjahr – bei 1,25%. Die effektive Verzinsung des Altersguthabens kann davon abweichen, falls sich die Vorsorgekommission Ihrer Unternehmung für eine Höherverzinsung entscheidet.

Ablehnung der BVG-Reform – Auswirkungen auf die Sammelstiftung Symova

Das Schweizer Stimmvolk hat die Vorlage zur BVG-Reform abgelehnt. Die Diskussion über mögliche Anpassungen in der beruflichen Vorsorge wird uns jedoch weiter beschäftigen. Aktuell hat das Abstimmungsresultat keine Auswirkungen auf die Versicherten der Sammelstiftung Symova. Die Vorsorgepläne bleiben unverändert und über dem gesetzlich vorgeschriebenen Niveau, ebenso wird der Koordinationsabzug weiterhin bei der Mehrheit der angeschlossenen Unternehmungen in Relation zum Beschäftigungsgrad festgelegt. Auch bleibt die Eintrittsschwelle grundsätzlich unverändert und wird nur aufgrund der neuen Grenzbeträge angepasst.

Die Sammelstiftung Symova ist zurzeit daran, ihre bestehenden Angebote zu überprüfen und neue zu entwickeln. Die angeschlossenen Unternehmen erhalten so die Möglichkeit, die berufliche Vorsorge künftig moderner und flexibler zu gestalten.

Gut zu wissen

Auf unserer Website **symova.ch** finden Sie unter «Downloads / Reglemente» das jeweils gültige Vorsorgereglement.

Kürzung der Risikoleistungen bei Nicht-einbringen der Freizügigkeitsleistung (FZL) Art. 41 Abs. 4 Vorsorgereglement

Gemäss Art. 4 Abs. 2^{bis} des Freizügigkeitsgesetzes und Art. 8 des Vorsorgereglements müssen Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die Stiftung eingebracht werden. Wird die Austrittsleistung (auch Freizügigkeitsleistung oder FZL genannt) aus einem früheren Vorsorgeverhältnis pflichtwidrig nicht in die Stiftung eingebracht, richtet die Symova im Vorsorgefall lediglich die Risikoleistungen (Tod oder Invalidität) nach BVG aus.

Sie sind nicht sicher, ob Sie alle Freizügigkeitsleistungen in die Stiftung eingebracht haben?

Die Zentralstelle 2. Säule (verbindungsstelle.ch) teilt Ihnen auf Anfrage mit, ob Sie weitere Freizügigkeitskonten besitzen.

Alternativ finden Sie den Link zur Zentralstelle 2. Säule auf unserer Website **symova.ch** unter «Versicherte».

Auf Wunsch können Sie das Formular «Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule zu Guthaben aus der beruflichen Vorsorge» auch bei der Geschäftsstelle der Sammelstiftung Symova beziehen.

Kapitalbezug bei der Pensionierung: Anmeldefrist von zwei Monaten

Bei einer Voll- oder Teilpensionierung können Sie anstelle der vollen Altersrente oder eines Teils davon einen Kapitalbezug verlangen (Art. 25 des Vorsorgereglements). Ihren Wunsch nach Kapitalbezug müssen Sie bei der Geschäftsstelle der Sammelstiftung Symova spätestens zwei Monate vor Ihrer (Früh-)Pensionierung schriftlich beantragen. Das entsprechende Formular finden Sie auf **symova.ch** und im Online-Portal «My Symova». Ebenfalls können Sie es bei der Symova-Geschäftsstelle bestellen. Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, muss Ihr Partner oder Ihre Partnerin das Formular mitunterschriften. Diese Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden. Zudem müssen Sie eine Kopie des Familienausweises / -buchs bzw. des Partnerschaftsausweises beilegen.

Bitte beachten Sie:

Falls Sie Einkäufe in die Pensionskasse getätigt haben, dürfen Sie gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Form von Kapital beziehen. Für alle Fragen zu Ihrer individuellen Steuersituation bei einem (Teil-)Kapitalbezug empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit der zuständigen Steuerbehörde in Verbindung zu setzen. Dort erhalten Sie verbindliche Auskünfte.

Kürzung der Risikoleistungen bei Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF) **Art. 41 Abs. 1 Vorsorgereglement**

Bei Versicherten, die einen Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF) getätigt haben, kürzt die Symova im Falle von Invalidität oder Tod die Invaliden- und/oder Hinterlassenenrente: Der Vorbezug wird mit dem im ordentlichen reglementarischen Referenzalter massgebenden Umwandlungssatz in einen Rentenbetrag umgewandelt und von der versicherten Invaliden- oder Hinterlassenenrente abgezogen. Gekürzt wird auch dann, wenn der Vorbezug bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung erfolgt ist. Bei einer (Teil-)Rückzahlung des Vorbezugs entfällt die Kürzung im entsprechenden Umfang. Um den Vorsorgeschutz zu erhalten, können Sie bei einer Versicherung Ihrer Wahl eine Zusatzversicherung abschliessen. Bei einer Verpfändung werden die Vorsorgeleistungen nicht gekürzt, da das Altersgut haben unverändert bleibt (vorbehältlich einer Pfandverwertung).

Kürzung der Ehegattenrente bei grossem Altersunterschied der Ehegatten (jüngerer überlebender Ehegatte)

Die Höhe der Ehegattenrente beträgt $\frac{2}{3}$ der Invalidenrente beziehungsweise der zuletzt ausgerichteten Altersrente. Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person respektive der Bezüger

einer Invaliden- oder Altersrente, so wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinausgehende volle Jahr um 3% des vollen Betrages gekürzt. Der Anspruch auf die Ehegattenrente nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.

Ehegattenrente bei Heirat nach Vollendung des ordentlichen Referenzalters

Die Höhe der Ehegattenrente richtet sich nach dem BVG, wenn die Ehe nach Erreichen des ordentlichen reglementarischen Referenzalters der versicherten Person (65 Jahre) geschlossen wird.

Unterstützungsvertrag und Todesfallkapital

Unverheiratete Versicherte haben die Möglichkeit, für den Todesfall vorzusorgen. Sie können einen sogenannten Unterstützungsvertrag abschliessen und eine Begünstigten-erklärung «Todesfallkapital» einreichen. Die Formulare finden Sie auf der Symova-Website unter «Downloads / Versicherte».

Erklärungen zu Ihrem Vorsorgeausweis (Seite 1)

Persönlich / Vertraulich
Herr
Max Muster
Musterstrasse
1000 Musterdorf

Bern, 01.01.2025

1 Vorsorgeausweis per 01.01.2025

Vorname und Name	Max Muster		
Versicherten-Nummer	2993293	Arbeitgeber	1000 - Musterfirma
Geburtsdatum	24.05.1973	Plan	SYMOVA
Zivilstand	Verheiratet	Eintritt in PK	01.02.2022
Heiratsdatum	20.08.2005	SV-Nummer	756.0000.0000.00
Ordentliche regl. Pensionierung	31.05.2038		

Grunddaten / Freizügigkeitsleistung

Massgebender Jahreslohn / Beschäftigungsgrad	100.00%	2	92'000.00
Versicherter Lohn		3	65'540.00
Freizügigkeitsleistung reglementarisch per 01.01.2025		4	300'791.60
Freizügigkeitsleistung BVG per 01.01.2025		5	180'508.85

6 Einlagen und Vorbezüge

FZL
05.02.2022
242'093.45

7 Finanzierung

		Arbeitnehmer		Arbeitgeber	Total
Altersgutschriften pro Jahr	10.400%	6'816.00	15.600%	10'224.00	17'040.00
Risikobeitrag pro Jahr	1.000%	655.20	1.500%	983.40	1'638.60
Verwaltungskostenbeitrag pro Jahr		0.00		201.00	201.00
Abzug pro Monat		622.60		950.70	1'573.30

Wir sind digital.
Registrieren Sie sich auf
online.symova.ch oder
der Symova-App.

Aktivierungscode für My Symova: xx00-000x-0xx0-0xx0

- 1) Die Daten im Vorsorgeausweis basieren auf diesem Datum (Stichtag).
- 2) Ihr Arbeitgeber meldet uns den **massgebenden Jahreslohn**. Dieser besteht aus dem Jahresbruttolohn inklusive regelmässig anfallender Zulagen und Boni.
- 3) Der **versicherte Jahreslohn** entspricht Ihrem massgebenden Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug. Bei einem Arbeitspensum von 100% beträgt der Koordinationsabzug CHF 26 460 (die Höhe des Koordinationsabzugs hängt insbesondere bei Teilzeitangestellten vom ausgewählten Leistungsmodul ab). Der versicherte Jahreslohn ist die Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften und Risikobeiträge.
- 4) Die **reglementarische Freizügigkeitsleistung** ist Ihr angespartes reglementarisches Altersguthaben per Stichtag. Das reglementarische Altersguthaben umfasst das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben.
- 5) Die **Freizügigkeitsleistung BVG** ist das Altersguthaben, das den gesetzlichen Mindestleistungen entspricht. In der Regel sind die reglementarischen Freizügigkeitsleistungen wesentlich höher als das gesetzliche Minimum.
- 6) **Einlagen und Vorbezüge** zeigen in chronologischer Reihenfolge Ihre in die Sammelstiftung Symova eingebrachte Freizügigkeitsleistung sowie allfällige zusätzliche Einkäufe, Einlagen oder Vorbezüge für Scheidungen oder Vorbezüge für Wohneigentumsförderung.
- 7) Hier sehen Sie, welche **Beiträge Sie und Ihr Arbeitgeber** auf der Basis Ihres versicherten Jahreslohnes jährlich einzahlen. Die **Altersgutschriften und Risikobeiträge** sind abhängig von den Leistungsmodulen, die Ihre Vorsorgekommission ausgewählt hat.

Erklärungen zu Ihrem Vorsorgeausweis (Seite 2)

Personaldaten

Vorname und Name	Max Muster		
Versicherten-Nummer	2993293	Arbeitgeber	1000 - Musterfirma

8 Einkaufsmöglichkeiten / WEF-Vorbezug / Verpfändung / Vorbezug Scheidung

Maximal möglicher Einkauf per 01.01.2025	136'825.95
Maximal möglicher Vorbezug WEF	268'103.15
Saldo Vorbezug WEF	0.00
Verpfändung	Nein
Saldo Vorbezug Scheidung	0.00

9 Verzinsung

Unterjährige Verzinsung Altersguthaben 2025	1.25%
BVG-Mindestzinssatz 2025	1.25%
Definitive Verzinsung Altersguthaben Vorjahr 2024 (gem. Entscheid Vorsorgekommission)	1.25%

10 Projizierte Altersleistungen

Der Projektion liegt ein Zinssatz von 1.25% zu Grunde. Die BVG-Mindestleistungen sind in jedem Fall gewährleistet.

	Altersguthaben	Umwandlungssatz	Rente/Monat	Rente/Jahr	Alterskinderrente/Jahr
Alter 58	447'992.60	3.91%	1'459.70	17'516.40	3'061.20
Alter 59	473'254.50	4.01%	1'581.45	18'977.40	3'316.80
Alter 60	498'832.15	4.12%	1'712.65	20'551.80	3'583.20
Alter 61	524'729.55	4.23%	1'849.65	22'195.80	3'861.60
Alter 62	550'950.65	4.34%	1'992.60	23'911.20	4'151.40
Alter 63	577'499.50	4.46%	2'146.35	25'756.20	4'453.20
Alter 64	604'380.25	4.59%	2'311.75	27'741.00	4'766.40
Alter 65	631'597.05	4.73%	2'489.55	29'874.60	5'092.20

11 Leistungen bei Invalidität und Tod

	einmalig	Rente/Monat	Rente/Jahr
Invalidenrente		3'277.00	39'324.00
Invaliden-Kinderrente		546.15	6'553.80
Ehegattenrente		2'184.65	26'215.80
Waisenrente		546.15	6'553.80
Todesfallkapital gem. Art. 37 Vorsorgeglement per 01.01.2025	300'791.60		

Dieser Ausweis ersetzt alle vorhandenen und stellt eine unverbindliche Zusammenstellung der heute bestehenden bzw. zu erwartenden Ansprüche gegenüber der Pensionskasse dar. Daraus lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Grundlage bildet jeweils das gültige Reglement. Alle Beträge sind in CHF aufgeführt.

Altersleistungen können gestützt auf Art. 40 Vorsorgeglement gekürzt werden. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf. Invaliden- und Hinterlassenenleistungen können gestützt auf Art. 28, Art. 32, Art. 34, Art. 35, Art. 37 bis Art. 41 und Art. 48 Vorsorgeglement gekürzt werden. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

Unter www.symova.ch finden Sie unsere Datenschutzerklärung.

8) Hier sehen Sie, welchen Betrag Sie maximal als **Vorbezug für Wohneigentum (WEF)** per Stichtag beziehen können. Ebenfalls aufgeführt sind allfällige bereits getätigte Vorbezüge WEF oder Vorbezüge im Falle einer Scheidung. Schliesslich ist auch der aktuelle **Höchstbetrag für einen Einkauf** in die Pensionskasse per Stichtag ersichtlich.

9) Im Abschnitt **Verzinsung** sehen Sie, mit welchem Zinssatz Ihr Altersguthaben im vorangehenden Jahr verzinst wurde. Den Zinssatz bestimmt die für Sie zuständige Vorsorgekommission; sie beantwortet auch allfällige Fragen dazu. Aufgeführt sind ebenfalls die unterjährige Verzinsung sowie der BVG-Mindestzinssatz.

10) Die **projizierten Altersleistungen** zeigen Hochrechnungen Ihres Altersguthabens bzw. Ihrer Altersrente zu verschiedenen Zeitpunkten. Die Hochrechnungen sind unverbindlich und provisorisch. Sie basieren auf folgenden Daten per Stichtag: Ihrem Lohn, dem Projektionszinssatz und den gültigen Umwandlungssätzen. Altersleistungen können gestützt auf das Vorsorgereglement gekürzt werden, wenn Sie Leistungen aus der Unfall- oder Militärversicherung erhalten. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

11) Für die Berechnung der **Invalidenrente** wird von einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent ausgegangen (entspricht einer ganzen Rente gemäss der Eidgenössischen Invalidenversicherung IV). Die aufgeführten **Ehegatten- und Waisenrenten** werden fällig, falls der Tod vor dem ordentlichen Referenzalter eintritt und keine Überversicherung vorliegt. Die Ehegattenrente nach der Pensionierung beträgt $\frac{2}{3}$ der Altersrente. Invaliden- und Hinterlassenenleistungen können gestützt auf das Vorsorgereglement gekürzt werden. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

Erklärungen zu Ihrem Vorsorgeplan

Persönlich / Vertraulich
Herr
Max Muster
Musterstrasse
1000 Musterdorf

Bern, 01.01.2025

Aktueller Vorsorgeplan: 1000 - Musterfirma

1 versicherter Lohn: Koordination gemäss BVG unter Berücksichtigung Beschäftigungsgrad, ohne Lohnbeschränkung

2 Altersgutschriften (in % des versicherten Lohnes)

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Anteil AN	Anteil AG
Ab 25	5.60%	8.40%	14.00%	40.00%	60.00%
35	7.20%	10.80%	18.00%	40.00%	60.00%
45	10.40%	15.60%	26.00%	40.00%	60.00%
55	12.00%	18.00%	30.00%	40.00%	60.00%
66	7.20%	10.80%	18.00%	40.00%	60.00%

Zusatzmodul (in % des versicherten Lohnes)

Mit dem Zusatzmodul werden die Altersgutschriften von Versicherten, welche im 2006 das 45. Altersjahr erreicht, oder bereits überschritten haben und am 31.12.2005 bereits bei der Unternehmung beschäftigt und in deren Vorsorgelösung versichert waren, erhöht.

3 Risikobeitrag (in % des versicherten Lohnes)

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Anteil AN	Anteil AG
Ab 18	1.00%	1.50%	2.50%	40.00%	60.00%

4 Überbrückungsrente

AHV-Überbrückungsrente in der Höhe von maximal 100% der AHV-Rente / finanziert durch Arbeitgeber

5 Verwaltungskostenbeitrag (pro Person, pro Jahr)

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Anteil AN	Anteil AG
Pro Arbeitnehmer	CHF 0.00	CHF 258.00	CHF 258.00	0.00%	100%



Sammelstiftung Symova
Fondation collective Symova

Beundenfeldstrasse 5
CH-3013 Bern

Telefon 031 330 60 00
Telefax 031 330 60 01

info@symova.ch
www.symova.ch

Der Vorsorgeplan umfasst die für ein Vorsorgewerk gültigen Module in den Bereichen Vorsorgeleistungen und Finanzierung. Die zur Auswahl stehenden Module werden durch den Stiftungsrat definiert. Die einzelnen Vorsorgekommissionen legen die für die jeweilige Unternehmung geltenden Module fest.

1) Hinter dem Begriff **«versicherter Lohn»** wird aufgezeigt, welcher **Koordinationsabzug** angewendet wird (Berücksichtigung Beschäftigungsgrad oder nicht) und ob eine Lohnbeschränkung gilt oder nicht.

2) Die **Altersgutschriften** bezeichnen jenen Betrag, der jährlich dem Altersguthaben einer versicherten Person gutgeschrieben wird. Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt. Die Vorsorgekommission legt fest, wie der Beitrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt wird.

3) **Risikobeitrag** bezeichnet den Beitrag für die Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod (Risikoleistungen). Die Vorsorgekommission legt die Aufteilung des Beitrags fest.

4) Eine der Sammelstiftung Symova angeschlossene Unternehmung kann für ihre versicherten Personen bei einer vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine **AHV-Überbrückungsrente** bis zum Erreichen des ordentlichen Referenzalters gemäss AHVG vorsehen. Die Kosten dieser AHV-Überbrückungsrente gehen vollumfänglich zulasten der Unternehmung.

5) Die **Verwaltungskostenbeiträge** werden vollumfänglich der angeschlossenen Unternehmung belastet.

Versand von Unterlagen an Versicherte der Sammelstiftung Symova

Die Sammelstiftung Symova stellt Versicherungsunterlagen, die Personendaten enthalten (z. B. AHV-Nr., Gehaltsdaten, Angaben über die Höhe der Freizügigkeitsleistung usw.), ausschliesslich per Post, über das Online-Portal «My Symova» oder eine verschlüsselte E-Mail zu.

Diese Regelung betrifft z. B. folgende Unterlagen:

- Vorsorgeausweis
- Simulationen für Pensionierungen
- Einzahlungsscheine, auf denen die AHV-Nr. aufgeführt ist

Bitte beachten Sie:

Adressänderungen werden der Sammelstiftung Symova in der Regel durch Ihren Arbeitgeber mitgeteilt. Falls Sie dies selbst erledigen möchten, ist der sicherste Weg eine Mitteilung über das Online-Portal «My Symova». Wenn Sie sich für eine Mitteilung per Mail oder per Formular entscheiden, benötigen wir zur Prüfung Ihrer Identität eine Ausweiskopie. Bitte legen Sie diese Ihrer Sendung bei.

Online-Portal «My Symova»

Auf unserem Online-Portal «My Symova» können Sie jederzeit Ihre persönlichen Daten zur beruflichen Vorsorge abrufen und verschiedene Simulationen erstellen. So können Sie ausprobieren, wie sich eine Pensionierung oder Teilpensionierung zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf Ihre Rente auswirkt. Ebenso können Sie berechnen und testen, ob eine Altersrente, ein Kapitalbezug oder eine Kombination für Sie besser geeignet ist.

Hier geht es zum Portal: online.symova.ch

Datenschutz

Der Schutz Ihrer Daten ist uns sehr wichtig. Aus diesem Grund hat der Stiftungsrat die Firma Price Waterhouse Coopers (PwC) als Datenschutzberater mandatiert. PwC berät die Sammelstiftung Symova bei der Umsetzung der aktuellen Datenschutzbestimmungen, ist Anlaufstelle für die Mitarbeitenden und unterstützt sie bei Fragen zum Datenschutz und mit Schulungen.

Auf unserer Website finden Sie unsere Datenschutzerklärung. Bei Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Symova Sammelstiftung BVG

Sammelstiftung Symova
Beundenfeldstrasse 5
3013 Bern
T +41 (0)31 330 60 00
info@symova.ch
symova.ch

Weiterführende Dokumente

Auf unserer Website finden Sie das jeweils gültige Vorsorgereglement sowie verschiedene Merkblätter und Formulare.



www.symova.ch/downloads